

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am ~~GEHELI~~

1. Gegenstand der Vorlage: Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019
2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am ~~GEHELI~~ beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0062/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0062/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019
- B. Berichterstatter/in: Bezirksbürgermeisterin Frau Pohle
- C.1 Beschlussentwurf:
1. Das Bezirksamt beschließt die Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019 gemäß beigefügter Anlage 1 sowie die Planungsschritte gemäß der Anlage 2.
 2. Der Fachbereich Finanzen wird beauftragt, die Terminplanung in Bezug auf den Bürgerhaushalt zu ergänzen und bei weiterem Änderungsbedarf zu aktualisieren und das Bezirksamt darüber zu informieren.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Mit den Grundsätzen soll ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Haushaltsplanung sichergestellt und ein für alle Abteilungen verbindlicher Rahmen gegeben werden.
- E. Rechtsgrundlage: § 1 GO BA, § 36 Abs. 2 Buchstabe b); f) und Abs. 3 BezVG
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen: keine
- G. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen: keine
- H. Behindertenrelevante Auswirkungen: keine
- I. Migrantenrelevante Auswirkungen: keine

J. Kinder- und jugendrelevante keine
Auswirkungen:

K. Senior/innenrelevante keine
Auswirkungen:

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Anlagen

Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019

Grundlage für die Erarbeitung des Doppelhaushaltsplans 2018/2019 ist das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2018/2019 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2017 - 2021 (Aufstellungsroundschreiben 2018/2019 - AR 18/19). Danach erfolgt die Aufstellung des Haushaltsplans 2018/2019 unter Beachtung der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Haushaltstechnischen Richtlinien (HtR).

Ergänzt werden diese Vorgaben durch konkrete Grundsätze zur Ermittlung des Eckwertevorschlages auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung und zur kameralen Planung, die die Besonderheiten im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf im bezirklichen Aufstellungsverfahren berücksichtigen.

Für die Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2018/2019 gelten die folgenden Grundsätze:

I. Grundsätze zur Ermittlung des Eckwertevorschlages

Lfd. Nr.	Grundsatz
1.	Der Eckwertevorschlag für die Personal- und Sachausgaben sowie den T-Teil wird auf der Grundlage der Budgetinformation für das Jahr 2018, die mit Übergabe der Globalsummen an die Bezirke zur Verfügung gestellt werden und den Daten aus der KLR des Geschäftsjahres 2016 ermittelt. Dabei wird die im BA entwickelte Methode zur Umsetzung der Phase 3 der Budgetierung in der Version des Vorjahres als technisches Hilfsmittel eingesetzt.
2.	Der Eckwert je Amt/SE setzt sich aus Produkteinzelbudgets zusammen, die auf der Grundlage von Planmenge x Zuweisungspreis der SenFin mit anteiliger Gewinnausschüttung berechnet werden. Bei einer zweckgebundenen Zuweisung von Produktbudgets, d. h. bei einer vollständigen Basiskorrektur sowohl von Kosten als auch Mengen, fließt das vollständige Budget in den Eckwert ein. Bei der Ermittlung des internen Zuweisungspreises wird sichergestellt, dass Kostensteigerungen, die durch einen Medianfaktor >1 bereits im PSB der SenFin enthalten sind, zu 100 % in die dezentralen Budgets einfließen.
3.	Die intern zu finanzierenden Produkte werden analog zu den externen Produkten budgetiert. Bei der Ermittlung der internen Planmengen wird ein vereinfachtes Verfahren angewendet, indem prinzipiell von einer Bestätigung der Ist-Mengen des Basisjahres als Planmengen ausgegangen wird. Um fehlerhaft verrechnete Mengen und daraus resultierende Budgetverzerrungen aus der Budgetberechnung auszuschließen, ist eine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Leistungsempfänger anhand des Verrechnungsbeleges per 12/2016 erforderlich.

Lfd. Nr.	Grundsatz
4.	<p>Die Normierung durch die SenFin wird, soweit sie nicht verursachungsgerecht technisch umgesetzt werden kann, durch die Gewinnbegrenzung ausgeglichen. Die Produkte, deren Kosten unterhalb des Medians bzw. Zuweisungspreises der SenFin liegen, werden mit ihren Stückkosten und dem sich aus der Gesamtrechnung ergebenden Gewinnanteil budgetiert. Für defizitäre Produkte steht mindestens der Zuweisungspreis der SenFin zur Verfügung. Dadurch kann auf eine pauschale Preisabsenkung für alle Produkte verzichtet werden.</p> <p>Reicht die Gewinnabschöpfung zum Ausgleich der Normierung nicht aus, wird der Zuweisungspreis der SenFin einheitlich für alle Produkte abgesenkt.</p>
5.	<p>Die Eckwerte der BA- und Abteilungsleitungsebene werden durch eine kamerale Bedarfsplanung ermittelt, die einheitlichen Ausstattungsstandards folgen (siehe lfd. Nr. 7. der kameralen Grundsätze).</p>
6.	<p>Die zentralen Veranschlagungen basieren auf Bedarfsplanungen der SE FM, der FB Pers und Fin sowie der Abteilungsstäbe getrennt nach gemeinkostenfinanzierten Positionen und Budgetabtretungen auf der Basis von Maßnahmenplänen.</p> <p>Die Veranschlagung von Sachmitteln für die <u>verfahrensunabhängige</u> Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) erfolgt erstmals gemäß AR 18/19 außerhalb des Bezirkshaushaltes und bleibt daher im weiteren Verfahren unberücksichtigt.</p> <p>Die zentrale Veranschlagung von Sachmitteln für die <u>verfahrensabhängige</u> IuK-Technik (Budgetabtretung) erfolgt in Abstimmung mit den Ämtern und SE auf der Grundlage einer maßnahmenbezogenen Detailplanung. Gleichermaßen sind die Planungen für Sachausgaben, die sich aus den sog. mitverursachten Gemeinkosten des gesamten Bezirksamtes refinanzieren, inhaltlich zu untersetzen (siehe II. Grundsätze der kameralen Planung, lfd. Nr. 5).</p> <p>Die Bewirtschaftungsausgaben sind lediglich für die Bürodienstgebäude zentral zu veranschlagen, wobei die Veranschlagungsleitlinie zur baulichen Unterhaltung zu beachten und nicht zu überschreiten ist.</p> <p>Die Ergebnisse der Planung für die zentrale Veranschlagung werden im Vorfeld der Eckwertermittlung für den Doppelhaushalt im Rahmen einer BA-Sitzung durch die Servicebereiche vorgestellt und durch das BA-Kollegium bestätigt.</p>
7.	<p>Technisch bedingte Korrekturen oder Umverteilungen werden analog der bisherigen Verfahrensweise verursachungsgerecht eingearbeitet.</p> <p>Auf die Berechnungen von Gutschriften im Bereich der Verrechnungskosten und die Ermittlung von Ausgleichsbeträgen für die „Altersteilzeit-Freizeitphase“ wird erstmals verzichtet, da die Beträge in den letzten Jahren kontinuierlich sanken und keine finanzielle Relevanz mehr besitzen.</p>
8.	<p>Veränderungen des Produktsummenbudgets in Abhängigkeit von Tarifregelungen (z. B. „Abschlag für Personal Ost“) werden durch einen Faktor, der sich auf die Personalkosten der Produkte einschl. des Personalkostenanteils der GKT-Ebene bezieht, verursachungsgerecht verteilt.</p>
9.	<p>Mit der Einführung der Pagatorisierung der kalkulatorischen Kosten werden die haushaltstechnischen Verrechnungen an die Hauptverwaltung analog der Verfahrensweise durch die SenFin behandelt und verursachungsrecht ausgewiesen.</p>

II. Grundsätze der kameralen Planung

Lfd. Nr.	Grundsatz
1.	Erster Maßstab für die Ansatzbildung für Personal-, Sach- und Transferausgaben des T-Teils ist das zur Verfügung stehende Budget nach KLR.
2.	Die Aufteilung des kameralen Eckwertes in Personal-, Sach- und Transferausgaben ist angesichts der Konsolidierungsverpflichtungen unter der Maßgabe höchster Sparsamkeit von den Haushaltsbeauftragten eigenverantwortlich vorzunehmen. Dabei sind Veranschlagungsleitlinien nicht zu unterschreiten. Haushaltsrisiken bzw. Unterveranschlagungen sind bei den Produktbudgets außerhalb der Normierung durch eine 100%ige Veranschlagung zu vermeiden. Sollten im Rahmen der Gesamtschau die Haushaltsmittel nicht auskömmlich sein, können Budgetgewinne unter Gegenrechnung von Budgetverlusten zur Gesamtdeckung herangezogen werden. Dies entspricht erfahrungsgemäß der Sichtweise der SenFin im Rahmen der Nachschau der Haushaltsplanentwürfe vorangegangener Jahre. Hierzu ist eine intensive Abstimmung der Ansatzbildung zwischen den Ämtern/SE und dem Finanzservice notwendig.
3.	Da die Sachausgaben im Zusammenhang mit dem Finanzvermögen aus eigenen Einnahmen zu decken sind und hierfür keine Budgetzuweisung durch die SenFin erfolgt, ist die Bildung der Ansätze für das Finanzvermögen im Rahmen der Beschlussfassung zu den Eckwerten separat auszuweisen. Es gilt der Grundsatz, dass die geplanten Ausgaben vollständig durch Einnahmen zu decken sind und ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen ist.
4.	Für die Ansatzbildung im FB IT der SE FM sind die Vorgaben gemäß AR 18/19 zur Veranschlagung von Ausgaben für die <u>verfahrensunabhängige</u> IKT im Kapitel 2540 zur berücksichtigen. Die Ausgaben der <u>verfahrensabhängigen</u> IKT sind in Abstimmung mit den Ämtern und Serviceeinheiten zu planen und ggf. Prioritätensetzungen vorzunehmen.
5.	Die Personal- und Ausbildungsmittel werden zentral in Abstimmung mit den Ämtern und SE durch den FB Pers gemäß Aufstellungsroundschreiben 2018/2019 - AR 18/19 geplant.
6.	Für die Bildung der Leitungskosten der Abteilungen wird eine Grundausstattung der Abteilungsstäbe vorgesehen, die sich aus dem/der BzStR/in, Ref/in und Vorzimmer des BA-Mitgliedes zusammensetzt. Darüber hinausgehende Ausstattungen der Abteilungsstäbe sind aus den Abteilungsbudgets zu finanzieren. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Bereich BzBmin und die Personalmittel für die gemeinkostenfinanzierten Beauftragten Agenda 21 (1 Stelle) und Europa (1 Stelle) sowie für die Leitstelle für Wirtschaftsförderung - ZAK - (1 Stelle).
7.	In den Kapiteln 3320, 3330, 3340 und 3350 werden einheitlich jeweils 1.000 € Sachmittel etatisiert.

Lfd. Nr.	Grundsatz
8.	Im Kapitel 3300 - Bezirksbürgermeister/in - werden im Titel 52906 - Repräsentation, Empfänge, Feierlichkeiten, Kontaktpflege - für diesbezügliche Aufgaben pro BzStR/in zusätzlich 1.000 € zentral etatisiert und mittels Unterkonten auftragsweise bewirtschaftet.
9.	Ausgaben für Schadensersatzforderungen sind dezentral etatisiert.
10.	Die Mittel für öffentliche Stellenausschreibungen sind durch die Ämter und SE unter Zugrundelegung durchschnittlicher Kosten einer öffentlichen Ausschreibung dezentral vorzuhalten und bei Bedarf im Rahmen der Haushaltsdurchführung dem FB Pers zur Verfügung zu stellen.
11.	Bei der Planung der Ansätze für E 03 wird das Berechnungsprinzip der SenFin für die interne Vorgabe übernommen, d. h. die Vorgabe ist nicht zu unterschreiten. Ist dies nicht möglich, sind Ausgaben entsprechend zu senken.
12.	Die Ergebnisse des Bürgerhaushaltsverfahrens sind in die Haushaltsplanung einzubinden. Pro Haushaltsjahr stehen 200 T€ für Einzelmaßnahmen zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt gemäß Votierung. Die konkreten Beträge werden den Budgets der Fachämter als sogenannte Managemententscheidung zugeschlagen und sind in den Haushaltsplan kapitel- und titelgenau einzuarbeiten. Die Maßnahmen und das entsprechende Finanzvolumen sind gesondert auszuweisen und zu erläutern.

Terminplanung zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019

Ausgehend von den voraussichtlichen Terminsetzungen für das Aufstellungsverfahren der Bezirke aus dem Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltsplan 2018/2019 sowie die Finanz- und Investitionsplanung 2017 - 2021 (Aufstellungsroundschreiben 2018/2019 - AR 18/19) vom 23.12.2016 ergibt sich folgende Ablaufplanung:

Lfd. Nr.	Planungsschritt	Termin
1.	Anmeldung der IKT-Titel im Einzelplan 2540 V: SE FM	24.02.2017
2.	BA-Vorlage zur Beschlussfassung der Grundsätze für die Aufstellung des Bezirkshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2018/2019 V: StDPersFin	März 2017
3.	Aufforderung an die Ämter und Serviceeinheiten zur Zuarbeit zum Vorbericht des Haushaltsplanes: – Gender Budget – Überlassung unter Wert und Zusammenstellung der Unterlagen durch den Finanzservice V: StDPersFin, FB Fin (f)	März 2017
4.	Technische und inhaltliche Vorbereitung der Budgetberechnung innerhalb der Phase 3 der Budgetierung (einschl. Planung der zentralen Veranschlagung, Budgetumverteilungen und Gemeinkosten außerhalb der Ämter und Serviceeinheiten) V: StDPersFin, StD (f); FB Pers; FB Fin; SE FM	Ab Feb 2017
5.	Vorstellung der Bedarfsplanung der BA- und Abteilungsleitungsebene und der zentralen Veranschlagung der Serviceeinheiten im Rahmen der BA-Sitzung und Bestätigung der Ergebnisse als Eingangsgrößen in die Phase 3 der Budgetierung durch das BA V: StDPersFin, StD (f), FB Pers, FB Fin, SE FM, BA-Kollegium	11.04.2017
6.	Übermittlung der Zuweisungen an den Bezirk und Kenntnissgabe an die BA-Mitglieder und die Beauftragten für den Haushalt V: SenFin, StDPersFin	21.04.2017
7.	Planung der Personalausgaben auf der Grundlage der Veranschlagungsvorgaben aus dem Aufstellungsroundschreiben V: StDPersFin, FB Pers	28.04.2017
8.	Berechnung der Einnahmenvorgaben (E 03, E 04, E 05) und des Z-Teils und Übergabe an die Ämter und Serviceeinheiten V: StDPersFin, FB Fin	05.05.2017
9.	Übergabe der Planungsübersichten durch den Finanzservice als Grundlage für die Vorbereitung der Planung von kameraleen Ansätzen durch die Ämter/SE V: StDPersFin, FB Fin	05.05.2017

Lfd. Nr.	Planungsschritt	Termin
10.	Berechnung des Eckwertevorschlags für Personal-, Sach- und Transferkosten des T-Teils auf der Grundlage der Ergebnisse der KLR 2016 und der Budgetinformationen der SenFin für 2018 (Phase 3 der Budgetierung) und Übergabe an das BA sowie die Ämter und Serviceeinheiten V: StDPersFin	17.05.2017
11.	Anpassung der kameralen Planungen an das verfügbare Budget und Übergabe der kameralen Planung einschließlich der Beträge Bürgerhaushalt an den Finanzservice V: Ämter/SE	29.05.2017
12.	Zusammenstellung der Planungen bzw. Entwürfe als Beratungsunterlage für die Haushaltskonsultationen V: StDPersFin, FB Fin	02.06.2017
13.	Haushaltsberatungen mit den Abteilungen	06./07.06.2017
14.	Beschluss zu den Eckwerten im BA; Sondersitzung	09.06.2017
15.	Datenübermittlung zum Eckwerteentscheid an SenFin V: StDPersFin, FB Fin	12.06.2017
16.	Fertigstellung der Entwürfe zum Doppelhaushalt durch die Ämter und Serviceeinheiten auf der Grundlage des Beschlusses zu den Eckwerten und endgültige Auflieferung des Daten- und Erläuterungsteils	23.06.2017
17.	Fertigstellung des Stellenplanes 2018/2019 V: StDPersFin, FB Pers	30.06.2017
18.	Prüfung der Entwürfe nach haushaltstechnischen Festlegungen entsprechend AR 18/19 durch den Finanzservice und technische Einarbeitung in ProFiskal sowie Zusammenstellung des Vorberichts V: StDPersFin, FB Fin	30.06.2017
19.	Fertigstellung des Gesamtentwurfes V: StDPersFin, FB Fin	bis 05.07.2017
20.	BA-Beschluss zum Doppelhaushalt 2018/2019	11.07.2017
21.	1. Lesung zum Doppelhaushalt 2018/2019 in der BVV	13.07.2017
22.	Beratung in den Ausschüssen der BVV	
23.	2. Lesung zum Doppelhaushalt 2018/2019 und BVV-Beschluss zum Bezirkshaushaltsplan – Sondersitzung aufgrund der Terminsetzung 20.09.2017 durch SenFin	14.09.2017
24.	Übermittlung des Bezirkshaushaltsplanes mit BVV-Beschluss an den Hauptausschuss des Abghs und an SenFin	20.09.2017